

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 188 (31.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 188.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Unter der großen Zahl von Petitionen, welche im Laufe des gegenwärtigen Landtags bei der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände eingereicht wurden, befinden sich 12, meist von ganzen Gemeinden ansgegangene Bittschriften um Aufhebung der noch hie und da bestehenden Bannrechte.

Ueber alle diesen Gegenstand berührende Petitionen hat die Petitionscommission in der 103ten Sitzung vom 27. September d. J. ausführlichen Bericht erstattet. Die zweite Kammer hat den Druck dieses Berichts und seine geschäftsordnungsmäßige nähere Berathung beschlossen, und letztere in ihrer 111. Sitzung vom 11ten October d. J. gepflogen. Sie hat in derselben

in Erwägung:

- 1) daß die Bannpflichten den in den §§. 7. 8. und 13. unserer Verfassungsurkunde aufgestellten Grundbestimmungen über Freiheit der Personen und des Eigenthums so wie der Gleichheit der Rechte und Lasten aller Badner widersprechen,
- 2) daß demnach die Aufhebung der Bannrechte schon durch den Geist der Verfassung geboten ist, wie diese Rechte auch bereits in andern deutschen Ländern, theils durch Verfassungsgesetze, theils durch freisinnige Gewerbsordnungen und besondere Gesetze aufgehoben sind,

3) daß die Bannrechte zu den Privilegien und Monopoli-
en zu rechnen sind, welche keineswegs die Zwecke des
Staats, den innern Verkehr, die Staatswirthschaft
und die Gewerbsindustrie fördern, sondern denselben
häufiger hemmend im Wege stehen,

in Erwägung endlich:

4) daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in
der Regel die Einnahme des früher Bannberechtigten
nicht mindert, indem der Bannberechtigte bei Thätig-
keit, bei redlicher Behandlung seiner Gewerbsgäste sich
auf sicherere und dem Geiste der Zeit angemessenere
Weise den gleichen Umfang seines Gewerbes erhalten
kann, wie er ihn unter dem Schutze dieses unnatür-
lichen Zwanges besessen;

den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit um Vor-
lage eines Gesetzentwurfes zu bitten, wodurch die Bannrechte
aufgehoben werden, und zwar ohne den Staat oder die Bann-
pflichtigen zu einer Entschädigung der Banngewerbsinhaber zu
verbinden.

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster
Chrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 10. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.